



Sozialversicherungen bei Arbeitnehmenden in mehreren EU-Ländern

Bühnenkünstlerinnen und Bühnenkünstler haben häufig Gastverträge in mehreren Ländern. Im deutschsprachigen Raum gelten sie praktisch immer als unselbständig Erwerbende (also Arbeitnehmende); Ausnahmen kann es allenfalls bei Solisten geben.

Hat ein Arbeitnehmer Wohnsitz in der Schweiz oder in einem EU-Vertragsstaat und ist er in mehreren EU-Vertragsstaaten (incl. Schweiz) unselbständig erwerbstätig, so kommen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung die Koordinationsregeln gemäss Verordnung (EWG) **Nr. 1408/71** zur Anwendung, konkret die Regeln gemäss **Art. 14 Ziff. 2 lit. b i)** der Verordnung. Danach unterliegt eine Person, welche in einem Vertragsstaat wohnt und in mehreren Vertragsstaaten für mehrere Arbeitgeber unselbständig tätig ist, ausschliesslich den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen seines **Wohnsitzlandes**.

Die Unterstellung unter das jeweilige Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzlandes ist vom Arbeitnehmer mit einem Formular E 101 zu belegen. Das Formular E101 wird von der national zuständigen Behörde bestätigt.

Die Unterstellung unter das Wohnsitzland hat nun folgende **Konsequenzen**:

- Entweder rechnet der Arbeitgeber direkt bei den Sozialversicherungen des Wohnsitzlandes des Arbeitnehmers die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ab.
- Oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Brutto-Gehalt die im Wohnsitzland geschuldeten Arbeitgeberbeiträge auszahlt und dieser in seinem Wohnsitzland selber für die Abrechnung/Bezahlung dieser Beiträge besorgt ist.

Vorbehalten bleibt selbstverständlich der Abzug der Quellensteuer.

Für die einzelnen Sozialversicherungszweige bedeutet dies aus Sicht eines Arbeitnehmers mit Wohnsitz in der **Schweiz** und mit mehreren internationalen Arbeitsorten folgendes:

Formular E101: Zuständig zur Bestätigung des Formulars E101 ist in der Schweiz die Sozialversicherungsanstalt des Wohnsitzkantons des Arbeitnehmers

Rentenversicherung: Der Arbeitnehmer meldet bei der Schweizerischen AHV/IV seinen im Ausland erzielten Lohn und erhält dafür eine Abrechnung für die AHV-, IV- und Arbeitslosen-(ALV-)-Versicherungsbeiträge. Oder der ausländische Arbeitgeber meldet sich direkt bei der Schweizerischen AHV an und entrichtet die Beiträge. Die Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO/ALV betragen in der Schweiz derzeit **6.05%**, ebenso hoch sind die Arbeitnehmerbeiträge. Die Beiträge an die Familienausgleichskassen (Familienzulagen) sind dagegen vollumfänglich von den Arbeitgebern zu tragen (Ausnahme im Kanton Wallis); die Höhe dieser Beiträge ist kantonal geregelt und beträgt je nach Kanton zwischen 0.1% und 4.2% vom Bruttolohn.

Unfallversicherung: Bei Unfall ist der Arbeitnehmer, der auf die oben geschilderte Weise das im Ausland erzielte Einkommen bei der Schweizerischen AHV abgerechnet hat, für dieses Einkommen durch die Schweizerische UVG-Ersatzkasse versichert. Kommt es während des Engagements im Ausland zu einem Unfall, so würde die UVG-Ersatzkasse im Nachhinein für den versicherten Lohn Prämien erheben.

Berufliche Vorsorge (Pensionskasse): Haben die Bühnengehörigen eine entsprechende Vorsorgeversicherung bei einer schweizerischen Pensionskasse*, so sind die Beiträge in dieser Schweizerischen Pensionskasse einzubezahlen (oder dem Arbeitnehmer auszubezahlen und von diesem selber in der Schweiz abzurechnen). Die hälftig vom Arbeitgeber zu übernehmenden Beiträge richten sich bei den Pensionskassen nach den jeweiligen Reglementen.

*Für Bühnengehörige in **Deutschland** hat die Bayrische Versorgungskammer bestätigt, dass bei einer Versicherung bei der schweizerischen CAST die Beiträge nicht bei der BVK, sondern bei der CAST abzurechnen sind. Denn in der vorliegenden Konstellation richtet sich die Pflicht zur beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht. Bei der CAST betragen die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmer-Beiträge derzeit **je 6%**.

Krankenversicherung: Der Arbeitnehmer ist weiterhin bei der für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorischen schweizerischen Krankenkasse versichert und bezahlt die Beiträge in der Schweiz alleine (keine Beteiligung des Arbeitgebers). Es sind ihm keine Beiträge für die Krankenversicherung im Ausland abzuziehen, da sonst eine Doppelversicherung vorliegt. Alle in der Schweiz krankenversicherten Personen erhalten einen Versicherungsausweis, der zugleich als europäischer Krankenversicherungsausweis gilt.